

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 74/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. November 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision im dem vorbezeichneten Urteil, das ihr am 20. November 2006 zugestellt worden ist, hat die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Eine Begründung ist bislang nicht vorgelegt worden.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie hätte innerhalb der bis zum 22. Februar 2007 verlängerten Frist begründet werden müssen (§ 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dass die Klägerin ohne Verschulden verhindert gewesen sein könnte, diese Frist einzuhalten, ist weder dargetan worden noch ersichtlich.
- 3 Die Beschwerde muss daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

